

**Satzung über die Erhebung
einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz
-Fremdenverkehrsabgabesatzung- (FVAS)**

geändert am 12.12.2013 durch Beschluss-Nr. 128-35-2013

geändert am 02.03.2017 durch Beschluss-Nr. 05-19-2017

geändert am 19.09.2019 durch Beschluss-Nr. 93-03-2019

geändert am 16.12.2021 durch Beschluss-Nr. 554-27-2021

geändert am 15.09.2022 durch Beschluss-Nr. 699-32-2022

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtige, Haftung
- § 3 Erhebungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe
- § 4 Abgabenbefreiung
- § 5 Bemessung und Höhe der Abgabe
- § 6 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Ortsteil Binz der Gemeinde Ostseebad Binz ist als Seebad, der Ortsteil Prora der Gemeinde Ostseebad Binz als Erholungsort staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung erhebt die Gemeinde Ostseebad Binz eine Fremdenverkehrsabgabe als Gegenleistung für Vorteile, die durch den Fremdenverkehr geboten werden.

§ 2

Abgabepflichtige, Haftung

- (1) Fremdenverkehrsabgabepflichtig sind alle Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung Vorteile erwachsen, soweit sie nicht nach § 4 dieser Satzung von der Abgabepflicht befreit sind.
- (2) Abgabepflichtig sind auch Personen und Personenvereinigungen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (5) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Dies gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3

Erhebungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit. Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 4

Abgabenbefreiung

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen.

§ 5

Bemessung und Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe richtet sich nach der anliegenden Tabelle (Anlage), die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Bemessungsmaßstäbe sind in Spalte 2 der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.
- (3) Die für die einzelnen Abgabepflichtigen maßgebenden Abgabesätze sind in Spalte 3 der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.
- (4) Die nach § 2 Abgabepflichtigen werden entsprechend Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung eingeordnet.
- (5) Als Beschäftigte gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die einzeln weniger als die Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, als $\frac{1}{2}$ Beschäftigte gezählt.
- (6) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.
- (7) Merkmale der Einstufung (Bettenzahl, Fläche, Sitzplätze, Zahl der Beschäftigten usw.) werden nach den Verhältnissen am 15. Juli jedes Jahres ermittelt. Bei Neubeginn eines Betriebes oder einer Tätigkeit nach dem 15. Juli ist der Tag des Beginns maßgebend. Für Betriebe oder Tätigkeiten, die nach dem 30. September beginnen, entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter hat der Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – unaufgefordert, die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe bis zum 30.11. jeden Jahres mitzuteilen. Eine Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit i. S. dieser Satzung haben die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit der Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – anzuzeigen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zur Kurabgabenerhebung sowie beim Amt für allgemein ordnungsbehördliche Aufgaben – Gewerbe und Meldestelle – vorhanden sind, durch die Gemeinde Ostseebad Binz zulässig. Die Gemeinde Ostseebad Binz darf sich diese Daten von den genannten Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist zur Erhebung personenbezogener Daten bei den zuständigen Finanzämtern sowie den Ämtern des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
 - § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - § 6 Abs. 1 der Gemeinde Ostseebad Binz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Fremdenverkehrsabgabe von Bedeutung ist.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister des Ostseebades Binz.

Anlage 1 zum § 5 (1) Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz
-Fremdenverkehrsabgabebesatzung- (FVAS)

Personengruppe / Betriebsart (Veranlagungsziffer)	Bemessungsmaßstab nach Anzahl / Größe der	Abgabensatz pro Jahr
A) Unterkunft / Vermietung		
01. Personen, Personengruppen und Betriebe die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten vermieten	Betten	11,93 €/Bett
02. Kliniken, Kinder- und Erholungsheime, Jugendherbergen	Betten	5,96 €/Bett
03. Camping-, Zelt- und Wohnmobilplätze	Stellplätze	8,95 €/Stellplatz
04. Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen, Quartiervermittler	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	238,67 €/Unternehmen 477,35 €/Unternehmen 716,03 €/Unternehmen
B) Gastronomie		
05. Restaurants (auch in Hotels), Gast- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Imbiss (mit Sitzplätzen)	a) Sitzplätze innen b) Sitzplätze außen c) Saalplätze	a) 4,17 €/Sitzplatz b) 2,98 €/Sitzplatz c) 1,19 €/Sitzplatz
06. Imbissstuben (unter 10 Sitzpl.), Bars, Diskotheken, Tanzlokale a) Innen b) Außen	genutzten Verkehrsfläche (Gästebereich) in m ²	a) 2,24 €/m ² b) 1,79 €/m ²
C) Einzelhandel		
07. Ladengeschäfte a) Lebensmittelgeschäfte (Lebensmittelmarkt, Reformhaus, Back-, Fleisch-, Gemüse-, Fisch-, Getränkeläden u. ä.) b) offene Ladengeschäfte und sonstige zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen mit erhöhtem Vorteil (z.B. Souvenirs/Andenken, Textilien/Bekleidung, Leder- u. Schuhwaren, Bücher, Zeitungen/Zeitschriften, Keramik Bernstein/Schmuck/Uhren, Kosmetik/Parfümerie, Drogerie, Geschenkartikel, Foto/Video, Glasbläserei, Galerien u. ä.) c) sonstige offene Ladengeschäfte und sonstige zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen mit geringerem Vorteil (z.B. Schreibwaren, Baumarkt, Blumen, Tierbedarf, Optiker, Hörgeräte/Akustik, Antiquitäten, Lotto, Computer/Telekommunikation, Tabak u. ä.)	Verkaufs- und Ausstellungsfläche, auch der als solchen genutzten Straßenflächen in m ²	a) 1,49 €/m ² b) 2,24 €/m ² c) 1,49 €/m ²

08. Kioske sowie mobile Verkaufs- und Imbisswagen, Stände auf Märkten	Verkaufs- und Ausstellungsfläche einschl. der Bestuhlungsfläche in m ²	2,24 €/m ²
09. Verkauf von Waren außerhalb von Ladengeschäften, Verkaufsstände, ambulante Händler	Grundfläche je Verkaufsstand in m ²	4,77 €/m ²
D) Freizeit / Unterhaltung		
10. Strandkorbvermieter, Strandliegenvermieter	Strandkörbe, Strandliegen	5,96 €/Korb, Liege
11. Verleiher von Fahrrädern, Mofas, Mopeds, Motorrädern und sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen (außer Auto)	a) Fahrräder b) Fahrzeug	a) 2,98 €/Fahrrad b) 11,93 €/Fahrzeug
12. Verleiher von Booten und Wassersportfahrzeugen (z.B. Tretboote, Kajaks, Bananenreiten, Wasserski u. ä.)	Boote und Fahrzeuge	11,93 €/Boot und Fahrzeug
13. Segel- und Surfschulen, Motorboot- und Wasserskischulen, Tauchschulen, gewerblicher Wassersportverkehr und dgl.	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	119,33 €/Unternehmen 238,67 €/Unternehmen 358,01 €/ Unternehmen
14. Tennis-, Sport-, Tauch- und Reitlehrer u. dgl.	Lehrer	59,66 €/Lehrer
15. Reit- und Fahrtinstituten	Reit- und Zugtiere	29,83 €/ Tier
16. Tennisplätze und -hallen, Squash-Hallen, Golfplätze, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände, Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Trampolin) und dgl.	a) Spielfelder, b) Bahnen, Loch, Stände, Anlagen	a) 268,51 €/Spielfeld b) 44,75 €/ Bahn, Loch, Stand, Anlage
17. Minigolfplätze	Bahnen	17,90 €/Bahn
18. Spielhallen, Spiel- und Musikautomaten, Billardtische, Spielbank und -casinos u. ä.	Geräte, Automaten, Tische	25,06 €/Gerät, Automat und Tisch
19. Internetcafé	Computer-Terminal	14,32 €/Terminal
20. Kino, Theater (auch Film- und Puppentheater, Varietés) u. ä.	Sitzplätze	2,24 €/Sitzplatz
21. Videotheken	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	119,33 €/Videothek 238,67 €/Videothek 358,01 €/Videothek
22. Museen, Ausstellungen, Messen und dgl. (ohne Verkauf von Waren)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	143,20 €/Einrichtung 286,41 €/Einrichtung 429,62 €/Einrichtung
23. Musiker, Diskotheker, Alleinunterhalter, freischaffende Künstler und dgl.	Beschäftigten	89,50 €/Betreiber des Gewerbes, Künstler
24. Saunabetriebe, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen (Schwimmbäder und Spaßbäder) mit öffentlichem Zugang	Saunen und Anlagen	71,60 €/Sauna/Anlage

25. Sonnenstudios, Fitnessstudios mit öffentlichem Zugang	Sonnenbänke Fitnessgeräte	29,83 €/Bank/Gerät
E) Dienstleistungen		
26. Aufsteller von Geld- und Warenautomaten, sofern die Geräte sich nicht in oder an der Betriebsstätte des Aufstellers befinden, Personenwaagen, Fernrohre u. ä.	Automaten bzw. Geräte	11,93 €/Automat und Gerät
27. Reiseleiter, Reiseveranstalter, Wanderführer u. dgl.	Beschäftigten	89,50 €/Beschäftigten
28. Hausverwalter nach dem WEG, Hausbetreuer, Hausmeister- dienste, Reinigung von Ferienwohnungen u. ä.	Beschäftigten	
	bis 3 Beschäftigte	143,20 €/Unternehmen
	4 bis 6 Beschäftigte	286,41 €/Unternehmen
	ab 7 Beschäftigte	429,62 €/Unternehmen
29. Friseure	Friseurstühle (genutzt)	29,83 €/Friseurstuhl
30. Wäschereien, Reinigungen, Schneidereien (auch Änderungsschneiderei) und dgl.	Beschäftigten	
	bis 3 Beschäftigte	95,47 €/Betrieb
	4 – 6 Beschäftigte	190,94 €/Betrieb
	ab 7 Beschäftigte	286,41 €/Betrieb
31. Druckereien	Beschäftigten	
	bis 3 Beschäftigte	143,20 €/Betrieb
	4 bis 6 Beschäftigte	286,41 €/Betrieb
	ab 7 Beschäftigte	429,62 €/Betrieb
32. Werbeunternehmen	Beschäftigten	
	bis 3 Beschäftigte	143,20 €/Betrieb
	4 bis 6 Beschäftigte	286,41 €/Betrieb
	ab 7 Beschäftigte	429,62 €/Betrieb
33. Reparaturwerkstätten (außer KFZ)	Beschäftigten	
	bis 3 Beschäftigte	71,60 €/Werkstatt
	4 bis 6 Beschäftigte	143,20 €/Werkstatt
	ab 7 Beschäftigte	214,81 €/Werkstatt
34. sonstige Dienstleistungs- und Kleinstbetriebe, (z.B. Orthopädie, Dekorateure, Graphiker, Tattoo- u. Piercingstudios, Gepäck-u. Kurierdienst, Hundesalons, Reisebüros, Tierbedarf, Wartungs- u. Kundendienste, Telefon- u. Kommunikationsdienste, Schlüsseldienst usw.)	Beschäftigten	
	bis 3 Beschäftigte	59,66 €/Betrieb
	4 bis 6 Beschäftigte	119,33 €/Betrieb
	ab 7 Beschäftigte	179,00 €/Betrieb
35. Versicherungsvertretungen und –Agenturen, Finanzdienstleister	Beschäftigten	29,83 €/Beschäftigten
36. Makler, Verkäufer und Vermittler von Immobilien	Beschäftigten	

(einschließlich deren Versicherungen und Finanzierungen)	bis 3 Beschäftigte	179,00 €/Unternehmen
	4 bis 6 Beschäftigte	358,01 €/Unternehmen
	ab 7 Beschäftigte	537,02 €/Unternehmen
37. Rechtsanwälte und Notare	Beschäftigten pro RA	
	bis 3 Beschäftigte	143,20 €/RA od. Notar
	4 bis 6 Beschäftigte	286,41 €/RA od. Notar
	ab 7 Beschäftigte	429,62 €/RA od. Notar
38. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte und dgl.	Beschäftigten pro Berater	
	a) bis 3 Beschäftigte	a) 143,20 €/Prüfer, Berater od. Bevollm.
	b) 4 bis 6 Beschäftigte	b) 286,41 €/Prüfer, Berater od. Bevollm.
	c) ab 7 Beschäftigte	c) 429,62 €/Prüfer, Berater od. Bevollm.
39. Geld- und Kreditinstitute	Beschäftigten	
	bis 3 Beschäftigte	167,07 €/Institut
	4 bis 6 Beschäftigte	334,14 €/Institut
	ab 7 Beschäftigte	501,22 €/Institut
F) Gesundheitswesen / Körperpflege		
40. Badeärzte	Beschäftigten pro Badearzt	
	bis 3 Beschäftigte	167,07 €/Badearzt
	4 bis 6 Beschäftigte	334,14 €/Badearzt
	ab 7 Beschäftigte	501,22 €/Badearzt
41. Ärzte	Beschäftigten pro Arzt	
	bis 3 Beschäftigte	95,47 €/Arzt
	4 bis 6 Beschäftigte	190,94 €/Arzt
	ab 7 Beschäftigte Arzt	286,41 €/Arzt
42. Zahnärzte	Beschäftigten pro Zahnarzt	
	bis 3 Beschäftigte	95,47 €/Zahnarzt
	4 bis 6 Beschäftigte	190,94 €/Zahnarzt
	ab 7 Beschäftigte	286,41 €/Zahnarzt
43. Tierärzte	Beschäftigten pro Tierarzt	
	bis 3 Beschäftigte	95,47 €/Tierarzt

	4 bis 6 Beschäftigte	190,94 €/Tierarzt
	ab 7 Beschäftigte	286,41 €/Tierarzt
44. Heilpraktiker	Beschäftigten pro Heilpraktiker	95,47 €/Heilpraktiker
	bis 3 Beschäftigte	190,94 €/Heilpraktiker
	4 bis 6 Beschäftigte	286,41 €/Heilpraktiker
	ab 7 Beschäftigte	
45. Masseur, Krankengymnasten, Physio- und Psychotherapeuten, medizinische Bademeister u. dgl.	Beschäftigten	83,53 €/Beschäftigten
46. Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Beschäftigten	71,60 €/Beschäftigten
47. Apotheken	Beschäftigten pro Apotheke	
	bis 3 Beschäftigte	119,33 €/Apotheker
	4 bis 6 Beschäftigte	238,67 €/Apotheker
	ab 7 Beschäftigte	358,01 €/Apotheker
G) Verkehr		
48. Parkplätze und Parkhäuser	Einstellplätze	4,47 €/Einstellplatz
49. Tankstellen inklusive Autowaschanlagen sowie Verkaufs- und Ausstellungsflächen	Zapfsäulen	29,83 €/Zapfsäule
50. Kfz-Werkstätten, Kfz-Betriebe, Autohändler	Beschäftigten	
	bis 3 Beschäftigte	95,47 €/Werkstatt
	4 bis 6 Beschäftigte	190,94 €/Werkstatt
	ab 7 Beschäftigte	286,41 €/Werkstatt
51. Taxiunternehmen	zugelassenen Taxen	71,60 €/Taxe
52. Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen	zugelassenen Kfz, die durchschnittlich im Monat Juli zur Verfügung standen	29,83 €/Fahrzeug
53. Bus- und Schiffsunternehmen sowie sonstige Verkehrsbetriebe für Ausflugsfahrten (z.B. Bäderbahn, Jagdschloss- und Proraexpress u. ä.)	der Sitzplätze	2,98 €/Sitzplatz
54. Transport- und Speditionsunternehmen	Beschäftigten	
	bis 3 Beschäftigte	119,33 €/Unternehmen
	4 bis 6 Beschäftigte	238,67 €/Unternehmen
	ab 7 Beschäftigte	358,01 €/Unternehmen
H) Handwerk / Bauwirtschaft		
55. Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien und Fischräuchereien (Produktionsstätten)	Beschäftigten	
	bis 3 Beschäftigte	95,47 €/Betrieb
	4 bis 6 Beschäftigte	190,94 €/Betrieb
	ab 7 Beschäftigte	286,41 €/Betrieb

56. Handwerksbetriebe (z.B. Gärtnerei, Raumausstatter, Maler, Glaser, Fliesen- und Bodenleger, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftung-, Sanitär-, Elektroinstallation usw.)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	95,47 €/Betrieb 190,94 €/Betrieb 286,41 €/Betrieb
57. Bau- und Industriebetriebe (z.B. Beton- und Trockenbau, Dach- und Fassadenbau, Fenster- und Türenbau, Holzbau, Tischlerei, Stahl- und Metallbau, Hoch- u. Tiefbau, Schornsteinbau usw.)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	95,47 €/Betrieb 190,94 €/Betrieb 286,41 €/Betrieb
58. Bauträger, Unternehmer zur Einrichtung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Gewerbeflächen zum gewerblichen Verkauf	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	179,00 €/Unternehmen 358,01 €/Unternehmen 537,02 €/Unternehmen
59. Architekten, Ingenieure, Architektur- und Ingenieursbüros, Bauführer in Bauregiebetrieben u. ä.	Beschäftigte pro Arch./Ing. a) bis 3 Beschäftigte b) 4 bis 6 Beschäftigte c) ab 7 Beschäftigte	a) 179,00 €/Architekt/ Ing./Bauführer b) 358,01 €/Architekt/ Ing./Bauführer c) 537,02 €/Architekt/ Ing./Bauführer
I) Sonstige		
60. Brauereien, Bier- und Getränkegroßhandel (nur Warenlieferung, kein Ladenverkauf)	Beschäftigten	29,83 €/Beschäftigten
61. Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen oder anderen Räumlichkeiten und Einrichtungen (zur gewerbl. Nutzung)	vermieteten bzw. verpachteten Fläche in m ²	2,24 €/m ²
62. Sonstige Personen und Personengruppen, die durch den Fremdenverkehr der Gemeinde Ostseebad Binz erhöhte Verdienstmöglichkeiten erhalten, sofern diese nicht in die Gruppen 1 – 61 einzuordnen sind	Beschäftigten	29,83 €/Beschäftigten